

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Lorenz Killer und dem Auftraggeber, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen. Änderungen beeinträchtigen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder dergleichen haben keine Gültigkeit.

Mit der schriftlichen Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und als integrierender Vertragsbestandteil akzeptiert hat.

2. Offerten

Lorenz Killer erstellt Ihre Offerten auf der Grundlage der ihr überlassenen Daten. Soweit Lorenz Killer Offerten aufgrund ungenauer, unvollständiger Daten erstellen muss, sind die darin genannten Preise als reine Richtpreise zu verstehen. Eine Offerte wird für Lorenz Killer erst nach der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber verbindlich.

3. Auftragsabwicklung

3.1. Lorenz Killer übernimmt keine Verantwortung für fehlerhaft oder unvollständig gelieferte Daten. Für allenfalls eintretende Datenverluste lehnt Lorenz Killer eine Haftung ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lorenz Killer vorgängig auf den allenfalls erheblichen Wert von Daten und Unterlagen aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber ist für die vorgängige Sicherung von übermittelten Daten verantwortlich.

3.2. Der Auftraggeber sichert Lorenz Killer zu, bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten und weiterer Inhalte sämtliche Rechte zu besitzen. Für einen allfälligen Schaden, der aus der unberechtigten Verwendung eines vom Auftraggeber gelieferten Objekts entsteht, haftet Lorenz Killer nicht und ist vom Auftraggeber überdies vollumfänglich schadlos zu halten.

3.3. Autokorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Überarbeitungen des Designs etc.) sind in der Offerte nicht enthalten und werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.4. Bei ungenügender Spezifikation eines Auftrages ist Lorenz Killer frei, Satz und Grafik in Bezug auf Gestaltung und Farbe so zu wählen, wie sie es aufgrund ihrer Erfahrung als richtig erachtet.

3.4. Lorenz Killer hält Terminzusagen pünktlich und zuverlässig ein, sofern der Auftraggeber seinen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt und vereinbarte Termine einhält. Für Verzögerungen, für welche Lorenz Killer kein Verschulden trifft, wird keine Haftung übernommen.

4. Lieferung/Lieferbedingungen

4.1. Das Nichteinhalten der Lieferfrist durch Lorenz Killer berechtigt den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatz, wenn Lorenz Killer betreffend der Verzögerung kein Verschulden trifft (z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörung etc.).

4.2. Bei verspäteter Datenlieferung des Kunden wird der durch die Wartezeit entstehende Mehraufwand als Preisaufschlag verrechnet.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

5.1. Verbindlich sind die von Lorenz Killer angegebenen Preise und Tarife. Die Offerten enthalten Richtpreise für die Dienstleistungen, welche zum Zeitpunkt der Offertstellung bekannt waren. Bei unvorhergesehenem Arbeitsaufwand und zusätzlichen Leistungen können die Kosten von den in der Offerte erwähnten Preisen abweichen.

5.2. Tritt der Auftraggeber aus nicht von Lorenz Killer zu verantworteten Gründen vom Auftrag zurück, bevor der Auftrag abgeschlossen wurde, besteht trotzdem eine Zahlungsverpflichtung. Sobald der Auftraggeber die Auftragsbestätigung unterschrieben hat, gilt die Vereinbarung als bindend.

5.3. Lorenz behält sich das Recht vor, vom Kunden maximal den halben Rechnungsbetrag als Vorschuss einzuziehen.

5.4. Zahlungskonditionen: 10 Tage netto. Die Bankgebühren übernimmt der Auftraggeber. Bei Zahlungsverzug wird ab der dritten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr auf jede weitere Mahnung von CHF 100.– erhoben.

5.5 Überzeitzuschläge

25% Montag-Freitag 18.00-20.00 Uhr

25% Samstag 06.00-20.00 Uhr

50% Nacharbeit 20.00-06.00 Uhr

100% Sonn- u. Feiertage 00.00-24.00 Uhr

5.6 Support

Alle unsere Supportleistungen und Unterstützungsleistungen werden grundsätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Ausnahme bilden Supportleistungen zur Fehlerbehebung im Rahmen der Garantieb Bestimmungen, sofern keine Fremdeinflüsse vorliegen.

6. Web-Hosting, Social Media Tools, Backup

Die Swiss Media Design GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Hosting-Dienstleistungen und die Social Media Tools und ist diesbezüglich weder für Backup noch für Sicherheitsaspekte betreffend dieser Systeme verantwortlich.

7. Kündigung

Die Kündigung von Domains, Webdiensten oder sonstigen wiederholt zahlungspflichtigen Diensten Lorenz Killer muss mindestens 60 Tage vor dem Eingang der Rechnung schriftlich eingereicht werden, ansonsten wird die Dienstleistung weiter in Rechnung gestellt.

8. Geheimhaltung

Lorenz Killer behandelt Kundendaten vertraulich.

9. Rechte am Arbeitsresultat

Soweit die Vertragsparteien keine anderslautende Abrede treffen, gilt bezüglich der Rechte am Arbeitsresultat folgendes:

Bezüglich der im Rahmen der Auftragserfüllung von Lorenz Killer hergestellten Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Vorlagen, Originale, fotografischen Arbeiten, generierten Daten, Datenaufzeichnungen (Digitalisierung und Datenspeicherung), Datenträger und aller weiteren Arbeitsergebnisse verbleiben sämtliche Rechte bei der Swiss Media Design GmbH.

Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Bezahlung das nicht ausschliessliche Nutzungsrecht an den von Lorenz Killer entwickelten Arbeiten. Die Urheberrechte verbleiben bei Lorenz Killer. Folgenutzungen und Nutzungen für andere Zwecke durch den Auftraggeber bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Lorenz Killer.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Liestal, Baselland

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Weder das „Wiener Kaufrecht“ noch sonst ein anderes Recht oder ein Staatsvertrag sind auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien anwendbar, und zwar selbst dann nicht, wenn sie nach den Regeln des schweizerischen internationalen Privatrechts anwendbar wären.